

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

#### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2244/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
Verordnung (EG) Nr. 2245/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	3
Verordnung (EG) Nr. 2246/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe .....	7
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2247/98 der Kommission vom 13. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien <sup>(1)</sup></b>	<b>12</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2248/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Anmerkungen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif</b> .....	<b>55</b>
<b>* Verordnung (EG) Nr. 2249/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG</b> .....	<b>57</b>
Verordnung (EG) Nr. 2250/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann .....	61

(<sup>1</sup>) Text von Bedeutung für den EWR

Verordnung (EG) Nr. 2251/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann ..... 62

Verordnung (EG) Nr. 2252/98 der Kommission vom 19. Oktober 1998 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen 63

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

98/585/Euratom:

- \* **Beschluß des Rates vom 13. Oktober 1998 zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) ..... 65**

**Unterrichtung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien ..... 69**

**Kommission**

98/586/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 29. September 1998 zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten multiregionalen Programmplanung für die Umstellung der Verteidigungsaktivitäten in den in Frankreich unter das Ziel 2 fallenden Gebieten (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2787*)..... 70**

98/587/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 1998 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte gemeinschaftliche Referenzlaboratorien im Veterinärbereich (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2998*)..... 73**

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2244/98 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1998

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 19. Oktober 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	94,2
	999	94,2
0709 90 70	052	95,6
	999	95,6
0805 30 10	052	57,6
	388	88,4
	524	62,4
	528	50,0
	999	64,6
0806 10 10	052	109,5
	064	69,2
	400	209,1
	999	129,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	37,5
	064	41,0
	388	16,6
	400	63,8
	404	76,1
	512	45,5
	800	154,9
	804	96,2
0808 20 50	999	66,4
	052	96,6
	064	59,9
	999	78,3

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2245/98 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Oktober 1998**  
**über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der  
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflan-  
zenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen  
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer  
festgelegt werden.

Um die Durchführung der Lieferungen für eine  
bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen  
getroffen werden, die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der  
Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste  
Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten  
Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der  
Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden  
Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungs-  
verkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder  
Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um  
gültig zu sein, die jeweilige Ölart anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B, C

1. **Maßnahme Nr.:** 51/98 (A); 52/98 (B); 53/98 (C)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 65 13 29 88; Telefax: 65 13 28 44/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Äthiopien; B: Bangladesch; C: Kenia
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 3 400
7. **Anzahl der Lose:** 3 (A: 2 000 Tonnen; B: 1 000 Tonnen; C: 400 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl.  
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: A, B: 30. 11. — 20. 12. 1998; C: 23. 11. — 13. 12. 1998  
— zweite Frist: A, B: 14. 12. 1998 — 3. 1. 1999; C: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 3. 11. 1998  
— zweite Frist: 17. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

## LOS D

1. **Maßnahme Nr.:** 281/97
2. **Begünstigter** <sup>(?)</sup>: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** Wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Demokratische Republik Kongo
5. **Bereizustellendes Erzeugnis:** Pflanzenöl: entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 15
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup> <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 1 a) oder b))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (10.4 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (III A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem raffiniertem Pflanzenöl.  
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 23. 11. — 13. 12. 1998  
— zweite Frist: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 3. 11. 1998  
— zweite Frist: 17. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:  
— gesundheitliches Zeugnis.
- (<sup>5</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung:  
„Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>6</sup>) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
- (<sup>7</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL (Jeder Container soll höchstens 15 Tonnen netto enthalten).

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Blechdosen aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (Oneseal, Sysko Locktainer 180 seal oder ein ähnliches Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2246/98 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Oktober 1998**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der  
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten  
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen  
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer  
festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem  
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufge-  
führten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden  
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen  
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-  
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht  
geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 23.

## ANHANG

## LOSE A, B

1. **Maßnahme Nr. :** 47/98 (A); 48/98 (B)
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 6513 2988; Telefax: 6513 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** A: Bangladesch; B: Äthiopien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 46 575
7. **Anzahl der Lose:** 2 (A: 23 575 Tonnen; B: 23 000 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 a))
9. **Aufmachung:** A: Lose Schüttung, B: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut und „trimmed“
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 23. 11. — 13. 12. 1998  
— zweite Frist: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 3. 11. 1998  
— zweite Frist: 17. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 30. 10. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/98 der Kommission (ABl. L 264 vom 29. 9. 1998, S. 42) festgesetzte Erstattung

## LOS C

1. **Maßnahme Nr.:** 49/98
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: World Food Programme (WFP), via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma  
Tel.: (39-6) 65 13 2988; Telefax: 65 13 2844/3; Telex: 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Jemen
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (2.2 A 1 d), 2 d) und B 1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 23. 11. — 13. 12. 1998  
— zweite Frist: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 3. 11. 1998  
— zweite Frist: 17. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 30. 10. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/98 der Kommission (ABl. L 264 vom 29. 9. 1998, S. 42) festgesetzte Erstattung

## LOS D

1. **Maßnahme Nr.:** 284/97
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland  
Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 9900, 1006 30 94 9900, 1006 30 96 9900, 10006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 580
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13. 9. 1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 3)  
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch  
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —  
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —  
— Transitlager oder Transithafen: —  
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**  
— erste Frist: 23. 11. — 13. 12. 1998  
— zweite Frist: 7. — 27. 12. 1998
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**  
— erste Frist: —  
— zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**  
— erste Frist: 3. 11. 1998  
— zweite Frist: 17. 11. 1998
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Fax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 30. 10. 1998 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2061/98 der Kommission (ABl. L 264 vom 29. 9. 1998, S. 42) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),  
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 39) betrifft die Ausführerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.  
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- gesundheitliches Zeugnis;
  - Los D: Zeugnis über Begasung (Getreide/Getreideerzeugnisse müssen vor dem Verschiffen mit Magnesiumphosphid (mindestens 2 g/m<sup>3</sup>) begast werden, wobei zwischen dem Einfüllen und Absaugen des Begasungsmittels mindestens fünf Tage liegen müssen. Eine geeignete Bescheinigung ist zum Zeitpunkt des Verschiffens vorzulegen).
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29. 4. 1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.  
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Stapeln der Container im Terminal des Verladehafens. Der Begünstigte übernimmt die späteren Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.  
Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.  
Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder ein ähnliches Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2247/98 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1998

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates  
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1237/97 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wird ein Notifizierungs- und Informationssystem für Ein- und Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien in/aus Drittländern festgelegt. Einige dieser Chemikalien sind dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) unterworfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht ferner die Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Notifizierungsverfahren und am Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung vor.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 umfaßt Anhang II der genannten Verordnung unter anderem ein Verzeichnis der dem internationalen PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien, ein Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder und die PIC-Entscheidungen der einführenden Länder.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht eine Änderung von Anhang II entsprechend den vom UNEP und der FAO initiierten Änderungen des Verzeichnisses der den internationalen PIC-Verfahren und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unterworfenen Chemikalien vor.

Da solche Änderungen initiiert wurden, ist es in Übereinstimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 notwendig, deren Anhang II zu ändern.

Es erscheint wünschenswert, Exporteure mit zusätzlichen Informationen zu versehen durch Auflistung der Zwischenbescheide der beteiligten Importländer.

Diese Verordnung stimmt mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/69/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, eingerichteten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*  
Ritt BJERREGAARD  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 343 vom 13. 12. 1998, S. 19.

## ANHANG

## „ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular VII vom Juli 1997 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular VII vom Januar 1998 entnommen

1. Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen.

Die bei Stoffen der Gruppe I berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide. Die bei Stoffen der Gruppe II berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung.

Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in den DGDs genannten Verwendungen beziehen.

Nach Verteilung der aktualisierten Fassung der PIC-Rundschreiben VI und VII unterliegen nun auch folgende neuen Stoffe dem PIC-Verfahren: Captafol, Chlorbenzilat, Hexachlorbenzol, Lindan, Pentachlorphenol, 2,4,5-T, Methamidophos, Methylparathion, Monocrotophos, Parathion, Phosphamidon.

GRUPPE I		
Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Captafol	CAS-Nr. 2425-06-1	EG-Nr. 219-363-3
Chlorbenzilat	CAS-Nr. 510-15-6	EG-Nr. 208-110-2
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
DDT	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
Dinoseb und Dinosebalsalze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Fluoroacetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomergemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Hexachlorbenzol	CAS-Nr. 118-74-1	EG-Nr. 204-273-9
Lindan	CAS-Nr. 58-89-9	EG-Nr. 200-401-2
Methamidophos	CAS-Nr. 10265-92-6	EG-Nr. 233-606-0
Methylparathion	CAS-Nr. 298-00-0	EG-Nr. 206-050-1
Monocrotophos	CAS-Nr. 6923-22-4	EG-Nr. 230-042-7
Parathion	CAS-Nr. 56-38-2	EG-Nr. 200-271-7
Pentachlorphenol	CAS-Nr. 87-86-5	EG-Nr. 201-778-6
Phosphamidon	CAS-Nr. 13171-21-6/ 23783-98-4/297-99-4	EG-Nr. 236-116-5
Quecksilberverbindungen		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkylquecksilberverbindungen		
— Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen		
2,4,5-T	CAS-Nr. 93-76-5	EG-Nr. 202-273-3

---

GRUPPE II		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

---



## 2. Liste der am PIC-System beteiligten Länder

Afghanistan (*)	Honduras
Ägypten	Indien
Albanien	Indonesien
Algerien	Irak
Andorra (*)	Iran
Angola	Israel
Antigua und Barbuda	Jamaika
Äquatorialguinea (*)	Japan
Arabische Republik Syrien	Jemen (*)
Argentinien	Jordanien
Armenien (*)	Jugoslawien (*)
Aserbaidtschan (*)	Kambodscha (*)
Äthiopien	Kamerun
Australien	Kanada
Bahamas	Kap Verde
Bahrain	Kasachstan
Bangladesch	Katar
Barbados	Kenia
Belize	Kirgisistan (*)
Benin	Kiribati (*)
Bhutan	Kolumbien
Bolivien	Komoren
Bosnien-Herzegowina	Kongo, Demokratische Republik
Botsuana	Kongo, Republik
Brasilien	Koreanische Republik
Brunei Darussalam (*)	Kroatien (*)
Bulgarien	Kuba
Burkina Faso	Kuwait
Burundi	Lesotho
Chile	Lettland
China	Libanon
Cook-Inseln	Liberia
Costa Rica	Lybisch-Arabische Dschamahirija
Côte d'Ivoire	Litauen
Demokratische Volksrepublik Korea (*)	Madagaskar
Demokratische Volksrepublik Laos (*)	Malawi
Dominica	Malaysia
Dominikanische Republik	Malediven (*)
Dschibuti (*)	Mali
Ecuador	Malta
El Salvador	Marokko
Eritrea (*)	Marshall-Inseln (*)
Estland	Mauretanien
Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens) (2)	Mauritius
Fidschi	Mazedonien (*)
Föderierte Staaten von Mikronesien (*)	Mexiko
Gabun (*)	Moldawien
Gambia	Monaco (*)
Georgien	Mongolei
Ghana	Mosambik
Grenada	Myanmar
Guatemala	Namibia (*)
Guinea	Nauru (*)
Guinea-Bissau (*)	Nepal
Guyana (*)	Neuseeland
Haiti	Nicaragua
Heiliger Stuhl (*)	Niger

---

Nigeria	St. Vincent und die Grenadinen
Oman	Südafrika (*)
Pakistan	Sudan
Panama	Suriname
Papua-Neuguinea	Swasiland (*)
Paraguay	Tadschikistan
Peru	Thailand
Philippinen	Togo
Polen (*)	Tonga
Ruanda	Trinidad und Tobago
Rumänien	Tschad
Russische Föderation	Tschechische Republik (1)
Salomonen	Tunesien
Sambia	Türkei
Samoa	Turkmenistan (*)
San Marino (*)	Tuvalu (*)
São-Tomé und Príncipe	Uganda
Saudi-Arabien	Ukraine (*)
Schweiz	Ungarn
Senegal	Uruguay
Seychellen (1)	Usbekistan
Sierra Leone	Vanuatu
Simbabwe	Venezuela
Singapur (*)	Vereinigte Arabische Emirate
Slowakei	Vereinigte Republik Tansania
Slowenien (*)	Vereinigte Staaten von Amerika
Somalia (*)	Vietnam
Sri Lanka	Weißrußland (*)
St. Kitts und Nevis	Zentralafrikanische Republik
St. Lucia	Zypern

---

(\*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

(1) Nur Anlaufstelle.

(2) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.  
Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Liechtenstein, Norwegen.

---

## 3. Entscheidungen der beteiligten Länder

Die aufgeführten Entscheidungen sind als definitiv zu betrachten, wenn nicht als Interim-Entscheidung angegeben:

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
Indien	Nicht zugelassen	
Indonesien	Nicht zugelassen	
Japan	Nicht zugelassen	
Jordanien	Nicht zugelassen	
Kamerun	Nicht zugelassen	
Kanada	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Landwirtschaftlicher Gebrauch beschränkt auf die Kontrolle der Kokosnuß-Aufzuchtstätten)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Captafol (EG-Nr. 219-363-3) (CAS-Nr. 2425-06-1)	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium erforderlich. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Interim: zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (die Chemikalie darf mit strengen Einschränkungen nur zur Saatgutbehandlung verwendet werden. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
Philippinen	Nicht zugelassen	
Samoa	Nicht zugelassen	
Slowakei	Nicht zugelassen	
Sudan	Nicht zugelassen	
Thailand	Nicht zugelassen	
Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)	
Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
Türkei	Nicht zugelassen	
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Nicht zugelassen	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlorbenzilat (EG-Nr. 208-110-2) (CAS-Nr. 510-15-6)	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (nur in von der FPA festgelegten Notfällen)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)	
Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
Türkei	Nicht zugelassen	
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen	
Zypern	Nicht zugelassen	
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich; Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Zugelassen (eingeschränkte Verwendung bei Zuckerrohr)
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordan zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel. Für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Zugelassen (geringe Mengen von weniger als 1 Tonne befeuchtbare Pulver (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Herstellung von Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinneren)
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Interim: Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich; beschränkter Gebrauch als Termitenbekämpfungsmittel im Boden und als Holzschutzmittel)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Ananas-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrein	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Chlordimeform zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Nicht zugelassen
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Nicht zugelassen
	Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
Niederlande	Nicht zugelassen	
Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	
Portugal	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)	
Spanien	Zugelassen	
Vereinigtes Königreich	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
DDT (EG-Nr. 200-24-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Nicht zugelassen
	Vietnam	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich. Nur zur Malariakontrolle in Notfällen)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Zugelassen (eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird. Bekämpfung von Malariavektoren; für landwirtschaftliche Zwecke verboten)
	Brasilien	Zugelassen (die landwirtschaftliche Verwendung ist untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
El Salvador	Nicht zugelassen	
Europäische Union		
— Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)	
Deutschland, Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen	
— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur durch die staatliche Gesundheitsbehörde)
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (erlaubt in Programmen der staatlichen Gesundheitsbehörde)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Interim: Zugelassen (Einfuhr nur durch das Gesundheitsministerium für den Gebrauch im Gesundheitswesen)
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Zugelassen (Verwendung nur zur Bekämpfung der Überträger von Malaria unter Aufsicht der Dienststellen des Gesundheitsministeriums)
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch zur Bekämpfung von Malaria-Bazillenträgern)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Zugelassen (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mexiko	Interim: Zugelassen (direkte Einfuhr durch das Gesundheitssekretariat für Kampagnen des staatlichen Gesundheitswesens)
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen (jeglicher Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Philippinen	Zugelassen (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren. Die Verwendung in der Landwirtschaft ist verboten)
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen (beschränkte Menge nur zum Gebrauch gegen Malaria. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (geringe Mengen in Notfällen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Vietnam	Zugelassen (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
Belize	Nicht zugelassen	
Benin	Nicht zugelassen	
Bhutan	Nicht zugelassen	
Bolivien	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Interim: Zugelassen (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch nicht zugelassen)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Interim (Zugelassen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Zugelassen
	Sri Lanka	Zugelassen (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Nicht für den Früchteanbau zu verwenden. Termitenvernichtungsmittel und zum Holzschutz)
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dinoseb und Dinosebosalze (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Angola	Interim: Zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen (periodische Einfuhr nach Australien als Hemmstoff in der Styrol-Herstellung; Genehmigung erforderlich)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Alle landwirtschaftlichen Anwendungen sind untersagt)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke: schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Interim: Zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Interim: Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Zugelassen (beschränkte Mengen — 500-1 000 kg/Jahr — werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Interim: Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Interim: Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit vorheriger Genehmigung und/oder Zustimmung durch die Pflanzenschutzbehörde/das Entwicklungsministerium)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch zur Ausräucherung bei gewissen Tätigkeiten; Gebrauch in der Landwirtschaft nicht zugelassen)
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von EDB zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Interim: Zugelassen (nur durch Genehmigung und zur Anwendung durch das Landwirtschaftsministerium zur Herstellung von Behandlungsmitteln gegen Fruchtfliegen)
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Zugelassen (Genehmigung des Gift- und Arzneimittelamtes ist erforderlich. Nur von entsprechend geschultem Fachpersonal zu verwenden. Zur Begasung durch Quarantänebeamte ausschließlich für die Behandlung von Exportobst gegen Fruchtfliegen)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt, deren Fachkompetenz von Pflanzenschutzberatern der indischen Regierung amtlich bestätigt wird)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Zugelassen (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Zugelassen (beschränkte Verwendung durch die Quarantäneabteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Meteorologie für die Begattung von Exportprodukten)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Schweiz	Zugelassen (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Belize	Nicht zugelassen
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel ist verboten. Bisher wurde noch keine Formulierung auf der Basis von Fluoracetamid zur Verwendung für landwirtschaftliche Zwecke registriert)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burundi	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
Europäische Union		
— Mitgliedstaaten:		
Belgien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Dänemark	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel	
Finnland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)	
Frankreich	Zugelassen (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	
Griechenland	Zugelassen (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Irland	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Luxemburg	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Niederlande	Nicht zugelassen
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Zugelassen (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Zugelassen (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
HCH (Isomerengemisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Simbabwe	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (mit Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörde)
	Trinidad und Tobago	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Interim: Zugelassen (nur Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 1 % für tierärztlichen oder medizinischen Gebrauch)
	Benin	Nicht zugelassen
	Bhutan	Interim: Zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist)	
Bulgarien	Nicht zugelassen	
Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen	
Burundi	Interim: Nicht zugelassen	
Chile	Nicht zugelassen	
China	Nicht zugelassen	
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Finnland, Österreich, Schweden	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Zugelassen (einige Verwendungen verboten)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Japan	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kap Verde	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kenia	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Interim: Zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen
	Nepal	Interim: Zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Interim: Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Interim: Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Paraguay	Nicht zugelassen
	Peru	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Uganda	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Venezuela	Zugelassen (Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich für die Kontrolle der Bazillenträger im Gesundheitswesen; eingeschränkte Verwendung erlaubt durch das Landwirtschaftsministerium)
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	Interim: Nicht zugelassen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (die Einfuhr ist nur zulässig, wenn das Erzeugnis bei der IBAMA ausschließlich als Holzbehandlungsmittel registriert ist. Sie ist nicht zulässig für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Heptachlor ist verboten)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Interim: Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
Chile	Nicht zugelassen	
China	Nicht zugelassen	
Cook-Inseln	Nicht zugelassen	
Costa Rica	Zugelassen (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)	



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Dominica	Nicht zugelassen
	Dominikanische Republik	Nicht zugelassen
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Fidschi	Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Interim: Nicht zugelassen
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kamerun	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Hexachlorbenzol (EG-Nr. 204-273-9) (CAS-Nr. 188-74-1)	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nicaragua	Zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Pakistan	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermiten)
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen
	Sri Lanka	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Zugelassen (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Interim: Zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Arabische Emirate	Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Zugelassen
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
Kasachstan	Nicht zugelassen	
Kolumbien	Nicht zugelassen	
Koreanische Republik	Nicht zugelassen	
Kuwait	Nicht zugelassen	
Lettland	Nicht zugelassen	
Malaysia	Nicht zugelassen	
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Nicht zugelassen	
Neuseeland	Nicht zugelassen	
Nigeria	Interim: Zugelassen (nur für Forschungszwecke zugelassen. Einfuhr nur mit Genehmigung von FEPA/NAFDAC/Landwirtschaftsministerium)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Lindan (EG-Nr. 200-401-2) (CAS-Nr. 58-89-9)	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (für jede Lieferung ist eine spezielle Einfuhrgenehmigung erforderlich. Jeder einzelne Export ist von der benannten Behörde des Ausfuhrlandes (DNA) zu notifizieren)
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Zugelassen (nur noch Registrierung von Lindan für die Einfuhr)
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
Kuwait	Nicht zugelassen	
Lettland	Nicht zugelassen	
Madagaskar	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Verwendung nur zur Saatgutbehandlung)	
Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
Neuseeland	Nicht zugelassen	
Nigeria	Interim: Zugelassen (strenge Beschränkungen nur für Kakao. Bis zum allgemeinen Ablauf der Zulassung ist die Einfuhr nur mit Genehmigung der FEPA und des NAFDAC zulässig)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung	
Methamidophos (EG-Nr. 233-606-0) (CAS-Nr. 10265-92-6)	Norwegen	Nicht zugelassen	
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen	
	Panama	Nicht zugelassen	
	Philippinen	Interim: Zugelassen (beschränkte Verwendung auf Ananasplantagen)	
	Paraguay	Nicht zugelassen	
	Samoa	Zugelassen (nur zur Behandlung von Skabies (Krätze) und Pedikulose (Läusen) beim Menschen)	
	Slowakei	Nicht zugelassen	
	Sudan	Interim: Zugelassen (nur 99,5 % technische Qualität)	
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierung von Einfuhr und Herstellung sowie Einfuhrgenehmigung erforderlich)	
	Togo	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen	
	Türkei	Nicht zugelassen	
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen	
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
	Zypern	Zugelassen	
	Australien	Interim: Zugelassen	
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)	
	Gambia	Nicht zugelassen	
	Irak	Nicht zugelassen	
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Mauritius	Zugelassen (beschränkte Verwendung nur durch befugte Personen)	
	Neuseeland	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Philippinen	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)	
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)	
	Tschad	Nicht zugelassen	
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	
	Vanuatu	Nicht zugelassen	
	Methylparathion (EG-Nr. 206-050-1) (CAS-Nr. 298-00-0)	Australien	Interim: Zugelassen
		China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
Gambia		Nicht zugelassen	
Irak		Nicht zugelassen	
Kanada		Nicht zugelassen	
Mauritius		Nicht zugelassen	
Neuseeland		Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Monocrotophos (EG-Nr. 230-042-7) (CAS-Nr. 6923-22-4)	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Zugelassen (nur zur Bekämpfung von Bohnenfliegen auf Hülsenfrüchten)
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
Vanuatu	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen. Beschränkte Verwendung nur durch die Forschungsstelle CIRAD)	
Parathion (EG-Nr. 200-271-7) (CAS-Nr. 56-38-2)	Australien	Interim: Zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bestimmungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Pentachlorphenol (EG-Nr. 201-778-6) (CAS-Nr. 87-86-5)	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Nicht zugelassen
	Malaysia	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Neuseeland	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Norwegen	Nicht zugelassen
	Pakistan	Interim: Nicht zugelassen
	Panama	Nicht zugelassen
	Paraguay	Interim: Zugelassen (nur zur Holzbehandlung durch von der FPA zugelassene Holzbearbeitungsunternehmen und -institute)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Slowakei	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Zugelassen (für wissenschaftliche Versuche)
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
Ungarn	Nicht zugelassen	
Uruguay	Interim: Nicht zugelassen	
Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen	
Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen	
Zypern	Nicht zugelassen	
Phosphamidon (EG-Nr. 236-116-5) (CAS-Nr. 13171-21-6/23783-98-4/ 297-99-4)	Australien	Nicht zugelassen
	China	Zugelassen (spezielle Genehmigungsunterlagen. Einfuhr auf bestimmte Stellen beschränkt)
	Gambia	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Quecksilberverbindungen wie — Quecksilberoxid CAS-Nr. 21908-53-2 EG-Nr. 244-654-7 — Quecksilberchlorid CAS-Nr. 1012-91-1 EG-Nr. 233-307-5 — Andere anorganische Quecksilberverbindungen — Alkylquecksilberverbindungen — Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	Philippinen	Nicht zugelassen
	Suriname	Zugelassen (Einfuhr nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums)
	Thailand	Interim: Zugelassen (Registrierungsbescheinigung/Einfuhrgenehmigung)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (es gelten die allgemeinen Bedingungen)
	Vanuatu	Nicht zugelassen
	Äthiopien	Interim: Zugelassen (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium: 1. Ethylquecksilberchlorid; 2. Phenylquecksilberacetat; von der Verwendung von Pestiziden, die Quecksilber enthalten, ist abzuraten)
	Australien	Zugelassen (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Aufbau von Zuckerrohr beschränkt)
	Bahrain	Nicht zugelassen
	Bangladesch	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Barbados	Nicht zugelassen
	Belize	Nicht zugelassen
	Bolivien	Nicht zugelassen
	Brasilien	Interim: Zugelassen (Verwendung für Kampagnen im Hinblick auf die öffentliche Gesundheit und die nationale Gesundheitsfürsorge sowie als Holzbehandlungsmittel nicht zugelassen. Die landwirtschaftliche Verwendung von sowohl im eigenen Land hergestellten als auch eingeführten Formulierungen auf der Basis von Quecksilberverbindungen ist verboten)
	Bulgarien	Nicht zugelassen
	Burkina Faso	Nicht zugelassen
	Burundi	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Cook-Inseln	Nicht zugelassen
	Costa Rica	Nicht zugelassen
	Dominica	Interim: Zugelassen (Einfuhrerlaubnis nur für offizielle Labors und Apotheken)
	Ecuador	Nicht zugelassen
	El Salvador	Nicht zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen ist eine schriftliche Genehmigung für Einfuhren nach Belgien und in die Niederlande erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel
	Fidschi	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Nicht zugelassen
	Guatemala	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Guinea	Interim: Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen (Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Methoxyethylquecksilberchlorid); Interim: Zugelassen (Ethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Nicht zugelassen
	Jordanien	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen (bezieht sich auf Ethylquecksilber)
	Katar	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Kongo, Demokratische Republik	Nicht zugelassen
	Kongo, Republik	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Libanon	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Nicht zugelassen
	Marokko	Nicht zugelassen
	Mauritius	Nicht zugelassen
	Mexiko	Nicht zugelassen
	Mongolei	Nicht zugelassen
	Mosambik	Nicht zugelassen (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Namibia	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Nepal	Nicht zugelassen
	Neuseeland	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Nicht zugelassen
	Niger	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	Nicht zugelassen
	Pakistan	Nicht zugelassen
	Paraguay	Nicht zugelassen
	Philippinen	Nicht zugelassen
	Ruanda	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Nicht zugelassen (Quecksilberoxid, Phenylquecksilberacetat); zugelassen (Phenylquecksilberdodecenylnsuccinat als Biozid in Farben — Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)



Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
2,4,5-T (EG-Nr. 202-273-3) (CAS-Nr. 93-76-5)	St. Lucia	Nicht zugelassen
	Sudan	Nicht zugelassen
	Suriname	Interim: Nicht zugelassen (bezieht sich auf Methoxyethylquecksilberacetat)
	Syrien	Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen (bezieht sich auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Nicht zugelassen
	Trinidad und Tobago	Interim: Zugelassen (beschränkter Gebrauch)
	Tschad	Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Anwendung)
	Uruguay	Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Nicht zugelassen
	Vereinigte Republik Tansania	Nicht zugelassen (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Vietnam	Nicht zugelassen
	Zypern	Nicht zugelassen
	Angola	Nicht zugelassen
	Australien	Nicht zugelassen
	Bosnien-Herzegowina	Interim: Nicht zugelassen
	Chile	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Estland	Nicht zugelassen
	Gabun	Interim: Nicht zugelassen
	Gambia	Nicht zugelassen
	Honduras	Nicht zugelassen
	Indien	Nicht zugelassen
	Irak	Nicht zugelassen
	Kanada	Nicht zugelassen
	Kasachstan	Nicht zugelassen
	Kolumbien	Nicht zugelassen
	Koreanische Republik	Nicht zugelassen
	Kuwait	Nicht zugelassen
	Lettland	Nicht zugelassen
	Madagaskar	Interim: Nicht zugelassen
Malaysia	Nicht zugelassen	
Mauritius	Nicht zugelassen	
Mexiko	Nicht zugelassen	
Neuseeland	Nicht zugelassen	
Nigeria	Nicht zugelassen	
Norwegen	Nicht zugelassen	
Pakistan	Interim: Nicht zugelassen	
Panama	Nicht zugelassen	
Paraguay	Interim: Nicht zugelassen	
Philippinen	Nicht zugelassen	
Samoa	Nicht zugelassen	
Slowakei	Nicht zugelassen	
Sudan	Nicht zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Thailand	Nicht zugelassen
	Togo	Interim: Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Türkei	Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen
	Uruguay	Interim: Nicht zugelassen
	Vanuatu	Interim: Zugelassen (nur für die totale Unkrautvernichtung auf Straßen zugelassen)
	Zypern	Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Interim: Zugelassen (Verwendung in der Produktion von Verbrauchsgütern verboten)
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	Nicht zugelassen
	China	Nicht zugelassen
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen
	Gambia	Interim: Zugelassen (streng beschränkt auf Bauarbeiten)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Zugelassen
Kuba	Zugelassen	
Malaysia	Zugelassen (Verwendung in der Fertigungsindustrie nicht zugelassen. Die Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)	
Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)	
Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 23-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6)	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Zugelassen (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)
	Slowakei	Zugelassen (die Bedingungen sind in der Verordnung Nr. 8, 11b des Gesundheitsministeriums der Slowakei von 1990 aufgeführt)
	St. Lucia	Interim: Zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Nicht zugelassen (alle Gebräuche verboten)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Zugelassen (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken, Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (Nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)	
Gambia	Interim: Nicht zugelassen	
Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)	
Indien	Zugelassen (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3) ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	St. Lucia	Interim: Zugelassen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen (gültig nur für Hexabrombiphenyl)
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PBB darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Kontakt kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Algerien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	Nicht zugelassen
China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden; die Einfuhr von Elektrogeräten, die PCB enthalten, inbegriffen)	
Ecuador	Interim: Zugelassen	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	<p>Europäische Union</p> <p>— Mitgliedstaaten:</p> <p>Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich</p> <p>— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:</p> <p>Island, Liechtenstein, Norwegen</p> <p>Gambia</p> <p>Guinea</p> <p>Honduras</p> <p>Indien</p> <p>Japan</p> <p>Kuba</p> <p>Malaysia</p> <p>Nigeria</p> <p>Oman</p> <p>Papua-Neuguinea</p> <p>Philippinen</p> <p>Samoa</p> <p>Schweiz</p>	<p>Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)</p> <p>Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCB-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)</p> <p>Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCBs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)</p> <p>Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)</p> <p>In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen</p> <p>Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)</p> <p>Zugelassen (Genehmigung durch das Ministerium für internationalen Handel und Industrie erforderlich)</p> <p>Nicht zugelassen (die Substanz selbst und die Elektrogeräte mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm dürfen nicht eingeführt werden)</p> <p>Nicht zugelassen</p> <p>Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)</p> <p>In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen</p> <p>In der Antwort wurde auf die Einfuhr nicht eingegangen</p> <p>Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)</p> <p>Nicht zugelassen</p> <p>Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)</p>

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Slowakei	Nicht zugelassen
	St. Lucia	Interim: Nicht zugelassen
	Thailand	Nicht zugelassen
	Tschad	Interim: Zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCB-Formulierungen mit einem PCB-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	Zugelassen (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden. Solch eine Genehmigung enthält die in den Zollbestimmungen aufgeführten Bedingungen)
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Nicht zugelassen (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCT-Gehalt von mehr als 0,005 % nicht zugelassen)
	Gambia	Interim: Zugelassen (unter der Annahme, daß PCTs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
Guinea	Interim: Zugelassen für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)	
Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen	
Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Nicht zugelassen
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Interim: Zugelassen (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Nicht zugelassen (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCT-Formulierungen mit einem PCT-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen
	Albanien	Nicht zugelassen
	Australien	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Bahrain	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	China	Zugelassen (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Zugelassen
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:		
Island, Liechtenstein, Norwegen	Zugelassen (nicht zugelassen zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)	

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Gambia	Interim: Nicht zugelassen (die DNA verlangt Informationen zu Quellen, Verwendungen und Aggregatzuständen von Tris)
	Guinea	Interim: Zugelassen (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Honduras	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Indien	Zugelassen (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Zugelassen
	Kuba	Zugelassen (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden. Die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)
	Malaysia	Nicht zugelassen
	Nigeria	Nicht zugelassen
	Oman	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Papua-Neuguinea	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Philippinen	Interim: Zugelassen (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze (gemäß dem Republic Act 6969). Die Erteilung einer solchen vorläufigen Einfuhrgenehmigung kann nach Prüfung der erforderlichen Angaben verweigert werden)
	Samoa	Nicht zugelassen
	Schweiz	Interim: Zugelassen
	Slowakei	Interim: Nicht zugelassen
	St. Lucia	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Thailand	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Tschad	Interim: Nicht zugelassen
	Ungarn	Interim: Zugelassen (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. Tris darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen)
	Uruguay	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Vereinigte Republik Tansania	In der Antwort wurde nicht auf die Einfuhr eingegangen
	Zypern	Interim: Nicht zugelassen“



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2248/98 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1998

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung und der Anmerkungen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 35 und 35a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98 der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 282/98 <sup>(6)</sup>, sind die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung festgelegt. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sind auch die Anmerkungen 2, 3 und 4 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur geändert worden, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 enthalten sind.

Angesichts der Ergebnisse der Analysen marokkanischer Olivenöle ist es angezeigt, den Linolensäuregehalt der nativen Olivenöle aus diesem Land anzupassen, um den natürlichen Produktmerkmalen, die insbesondere auf die Sorte und die besonderen Erntebedingungen zurückzuführen sind, Rechnung zu tragen.

Um die Bedingungen für die Aufbereitung der Proben von Olivenölen im Hinblick auf die Durchführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen Analysen zu vereinheitlichen, sollte die Verwendung der internationalen Norm EN ISO 661 in der genannten Verordnung zur Auflage gemacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.

<sup>(3)</sup> ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 28 vom 4. 2. 1998, S. 5.

Die Verordnungen (EG) Nr. 2568/91 und (EWG) Nr. 2658/87 sind entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 gelten jedoch auch als native Olivenöle im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a), b), c) oder d) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG nichtabgefüllte Öle oder in unmittelbare Umschließungen eines Nettoinhalts von mindestens 100 kg abgefüllte Öle, die ausschließlich aus Marokko stammen, deren Merkmale den Angaben gemäß Anhang I Nummern 1, 2, 3 und 4 dieser Verordnung entsprechen und deren Linolengehalt abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 höchstens 1,0 % beträgt.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Entnahme der Proben zur Bestimmung der Olivenölmerkmale gemäß Anhang I gilt für die Aufbereitung der Proben für die Analyse die internationale Norm EN ISO 661.“

*Artikel 2*

Die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 unter Anmerkung 2 zu Kapitel 15 der Kombinierten Nomenklatur enthaltene Tabelle I wird durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

„TABELLE I

*Fettsäuregehalt in Prozent des Gesamtfettsäuregehalts*

Fettsäuren	GHT der Gesamtfettsäuren
Myristinsäure	$\leq 0,05$
Linolensäure <sup>(1)</sup>	$\leq 0,9$
Arachinsäure	$\leq 0,6$
Eicosensäure	$\leq 0,4$
Behensäure <sup>(2)</sup>	$\leq 0,3$
Lignocerinsäure	$\leq 0,2$

<sup>(1)</sup>  $\leq 1,0$  für native Olivenöle der Unterpositionen 1509 10 10 und 1509 10 90 aus Marokko, bis zum 31. Oktober 2001.

<sup>(2)</sup>  $\leq 0,2$  für Öle der Position 1509.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2249/98 DER KOMMISSION**

vom 19. Oktober 1998

**zur Einführung vorläufiger Antidumping- und Ausgleichszölle auf bestimmte Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen und zur Änderung des Beschlusses 97/634/EG**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Am 31. August 1996 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zwei getrennte Bekanntmachungen über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens<sup>(4)</sup> und die Einleitung eines Antisubventionsverfahrens<sup>(5)</sup> gegenüber den Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen.
- (2) Die Kommission holte für ihre endgültigen Feststellungen alle für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Nach dieser Prüfung wurde festgestellt, daß endgültige Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen zur Beseitigung der schadensverursachenden Auswirkungen des Dumpings und der Subventionen eingeführt werden sollten. Alle interessierten Parteien wurden über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (3) Am 26. September 1997 genehmigte die Kommission den Beschluß 97/634/EG<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch den Beschluß 98/540/EG<sup>(7)</sup>, über die Annahme der Verpflichtungsangebote der im Anhang des Beschlusses genannten Ausführer im Rahmen der beiden vorgenannten Verfahren und

über die Einstellung der Untersuchungen in ihrem Fall.

- (4) Am gleichen Tag führte der Rat ferner mit der Verordnung (EG) Nr. 1890/97<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/98<sup>(9)</sup>, einen Antidumpingzoll von 0,32 ECU je Kilogramm auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung wurde der Zoll nicht auf gezüchteten Atlantischen Lachs erhoben, der von den Unternehmen ausgeführt wurde, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren.
- (5) Am gleichen Tag führte der Rat ferner mit der Verordnung (EG) Nr. 1891/97<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/98, einen Ausgleichszoll von 3,8 % auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs mit Ursprung in Norwegen ein. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung wurde der Zoll nicht auf gezüchteten Atlantischen Lachs erhoben, der von den Unternehmen exportiert wurde, deren Verpflichtungsangebote angenommen worden waren.
- (6) Die obengenannten Verordnungen enthalten die endgültigen Feststellungen und Schlußfolgerungen zu allen Aspekten der Untersuchungen.

**B. OFFENSICHTLICHE NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNG**

- (7) Zur wirksamen Durchführung und Überwachung der Verpflichtungen erklärten sich die Ausführer bereit, der Kommission vierteljährlich ausführliche Angaben über all ihre Verkäufe von gezüchtetem Atlantischen Lachs an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft je Geschäftsvorgang zu übermitteln.
- (8) Der Wortlaut der Verpflichtungen sah insbesondere vor, daß die Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und insbesondere die nicht fristgerechte Vorlage der vierteljährlichen Berichte, abgesehen im Fall höherer Gewalt, als eine Verletzung der Verpflichtung angesehen würden.
- (9) Einige norwegische Ausführer legten für das erste Quartal 1998 den Bericht entweder nicht fristgerecht oder überhaupt nicht vor.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30. 4. 1998, S. 18.

<sup>(3)</sup> ABl. L 288 vom 21. 10. 1997, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. C 253 vom 31. 8. 1996, S. 20.

<sup>(6)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 81.

<sup>(7)</sup> ABl. L 252 vom 12. 9. 1998, S. 68.

<sup>(8)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. L 264 vom 29. 9. 1998, S. 17.

<sup>(10)</sup> ABl. L 267 vom 30. 9. 1997, S. 19.

Diese Ausführer wurden über die Folgen dieser Verspätung unterrichtet, und ihnen wurde insbesondere mitgeteilt, daß die Kommission, sollte sie Grund zu der Annahme haben, daß die Verpflichtung verletzt wurde, vorläufige Antidumping- und Ausgleichszölle gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 einführen kann.

Diese Ausführer wurden ferner aufgefordert, soweit angemessen, Beweise für höhere Gewalt vorzulegen, die die Verspätung oder die Nichtvorlage der Berichte rechtfertigt; sie haben aber bisher keine stichhaltigen Beweise für derartige höhere Gewalt vorgelegt.

- (10) Einer der neuen Ausführer auf der Liste im Anhang dieser Verordnung, NorMan Trading Ltd AS<sup>(1)</sup>, teilte der Kommission mit, daß er seinen Namen geändert hatte, und beantragte, daß das Unternehmen mit dem neuen Namen eine neue Verpflichtung anbieten kann. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß eine einfache Änderung des Namens eines Unternehmens nicht ausreicht, um Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 in Anspruch zu nehmen.
- (11) Die Ausführer verpflichteten sich nicht nur zur regelmäßigen Berichterstattung, sondern auch zur Einhaltung eines genau festgelegten Mindestpreises für die Verkäufe der jeweiligen Aufmachungen von Lachs in die Gemeinschaft.
- (12) Bei der Prüfung der Berichte für das vierte Quartal 1997 zeigte sich anhand zusätzlicher Unterlagen, die die Kommission angefordert hatte, daß der Ausführer Norwell AS in seinem Bericht für das fragliche Quartal mehrere Gutschriften nicht angegeben hatte. Nach Abzug dieser Gutschriften stellte sich heraus, daß dieses Unternehmen unter dem in der Verpflichtung vorgesehenen Mindestpreis in die Gemeinschaft exportiert hatte.

#### C. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (13) Unter diesen Umständen besteht Grund zu der Annahme, daß die von der Kommission angenommenen Verpflichtungen der im Anhang genannten norwegischen Ausführer verletzt werden.
- (14) Daher wird es für dringend notwendig angesehen, bis zur weiteren Untersuchung dieser offensichtlichen Verletzungen vorläufige Zölle einzuführen.

#### D. ZOLLSATZ

- (15) Gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 ist der Antidumpingzoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen.

- (16) Im Einklang mit den Feststellungen unter Randnummer 107 der Verordnung (EG) Nr. 1890/97 wird es als angemessen angesehen, die vorläufigen Antidumpingzölle für alle betroffenen Unternehmen auf 0,32 ECU/kg Nettogewicht festzusetzen.

- (17) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 ist der Ausgleichszoll auf der Grundlage der besten verfügbaren Informationen festzusetzen.

Unter den gegebenen Umständen und im Einklang mit den Feststellungen unter Randnummer 149 der Verordnung (EG) Nr. 1891/97 wird ein vorläufiger Ausgleichszoll von 3,8 % auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für angemessen angesehen.

#### E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (18) Die Namen der betreffenden Ausführer sind demnach aus der Liste im Anhang des Beschlusses 97/634/EG zu streichen.
- (19) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb deren die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00\*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13\*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00\*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13\*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

- (2) Der Zollsatz beträgt 0,32 ECU/kg Nettogewicht.

#### Artikel 2

- (1) Auf die Einfuhren von gezüchtetem Atlantischen Lachs (anderem als Wildlachs) der KN-Codes ex 0302 12 00 (Taric-Code: 0302 12 00\*19), ex 0304 10 13 (Taric-Code: 0304 10 13\*19), ex 0303 22 00 (Taric-Code: 0303 22 00\*19) und ex 0304 20 13 (Taric-Code: 0304 20 13\*19) mit Ursprung in Norwegen, der von den im Anhang genannten Unternehmen ausgeführt wird, wird ein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt.

- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 3,8 %.

<sup>(1)</sup> Neuer Name: NorMan Seafood AS.

*Artikel 3*

(1) Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Zölle gelten nicht für wilden Atlantischen Lachs (Taric-Codes 0302 12 00\*11, 0304 10 13\*11, 0303 22 00\*11, 0304 20 13\*11). Wilder Atlantischer Lachs im Sinne dieser Verordnung ist Atlantischer Lachs, bei dem die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Anlandung anhand der von den interessierten Parteien vorzulegenden Zoll- und Frachtpapiere feststellen, daß er auf See gefangen wurde.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

*Artikel 4*

Die interessierten Parteien können innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren

Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen.

*Artikel 5*

Aus der Liste im Anhang des Beschlusses 97/634/EG werden hiermit die Namen der Unternehmen auf der Liste im Anhang dieser Verordnung gestrichen.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für vier Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Leon BRITTAN

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

Nr.	Unternehmen	Taric-Zusatzcode
84	Langfjord Laks AS	8186
86	Leonhard Products AS	8423
90	Marex AS	8326
117	NorMan Trading Ltd AS	8230
128	Norwell AS	8316
129	Notfisk Arctic AS	8234
149	Salomega AS	8260
166	Skarpsno Mat	8277
177	Svenodak AS	8288

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2250/98 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1998

über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 <sup>(4)</sup>, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im

vierten Vierteljahr 1998 ausgeführt werden können, festgelegt.

Die für das vierte Vierteljahr 1998 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Alle im Oktober 1998 für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das vierte Vierteljahr 1998 werden in vollem Umfang genehmigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2251/98 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1998

über das Ausmaß, in dem den im Oktober 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12a die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96 <sup>(4)</sup>, zur Festlegung ausführlicher Durchführungsvorschriften für die Unterstützung der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommen kann, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung pro Kalenderjahr ausgeführt werden können, festgelegt. Es

sind keine Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch für den Monat Oktober 1998 gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für den Monat Oktober 1998 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 gestellt worden.

*Artikel 2*

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten fünf Tagen des Monats November 1998 bis zu einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 13.



## VERORDNUNG (EG) Nr. 2252/98 DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1998

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft<sup>(3)</sup>,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97<sup>(4)</sup>, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, daß diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1998 in Kraft.

Sie gilt vom 21. Oktober bis zum 3. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Oktober 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22. 10. 1997, S. 1.

## ANHANG

*(in ECU/100 Stück)*

Zeitraum: 21. Oktober bis 3. November 1998

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,96	15,86	33,77	16,54
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,97	—	10,69	9,38
Marokko	13,45	12,91	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Oktober 1998

zur Änderung der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET)

(98/585/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 50,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung des JET-Vorhabens errichtete der Rat mit dem Beschluß 78/471/Euratom <sup>(4)</sup> das Gemeinsame Unternehmen Joint European Torus (JET) und verabschiedete dessen Satzung.

Die Artikel 4 und 8 der JET-Satzung sind nach dem Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-177/94 und T-377/94, wonach die bestehende Ungleichbehandlung zweier Gruppen von JET-Personal objektiv nicht mehr gerechtfertigt ist, zu ändern.

Die Änderung dürfte es dem JET-Rat ermöglichen, die erforderlichen Übergangsmaßnahmen, insbesondere in bezug auf die obengenannte Ungleichbehandlung des

Projektteam-Personals, das vor dem 21. Oktober 1998 abgeordnet wurde, zu erlassen.

Das Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA) hat eine Mitgliedschaft am Gemeinsamen Unternehmen zum 31. Dezember 1997 gekündigt. Das Forschungszentrum Karlsruhe (FZK) hat seinen Beitritt zum Gemeinsamen Unternehmen zum 1. Januar 1998 beantragt. Der JET-Rat hat die Kündigung und den Beitritt sowie die erforderlichen Satzungsänderungen gebilligt.

Nach dem Abschluß eines Assoziierungsvertrags zwischen Euratom und der Dublin City University (DCU) ersetzt die Dublin City University Irland als irisches Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens. Das Instituto de Cooperação Científica e Tecnológica Internacional (ICCTI) ersetzt das Junta Nacional de Investigação Científica e Tecnológica (JNICT) als portugiesisches Mitglied des Gemeinsamen Unternehmens. Der JET-Rat hat die erforderlichen Satzungsänderungen gebilligt.

Nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) um Beitritt zum Gemeinsamen Unternehmen ersucht. Der JET-Rat hat den Beitritt und die erforderlichen Satzungsänderungen gebilligt.

Der JET-Rat hat eine zusätzliche Satzungsänderung gebilligt, die durch die Annahme des neuen Companies Act von 1985 und 1989 des Vereinigten Königreichs erforderlich ist —

<sup>(1)</sup> ABl. C 108 vom 7. 4. 1998, S. 3.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 8. Oktober 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. C 235 vom 27. 7. 1998, S. 63.<sup>(4)</sup> ABl. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 96/305/Euratom (AbI. L 117 vom 14. 5. 1996, S. 9).

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die diesem Beschluß beigefügten Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET)“ werden genehmigt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 1998.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

C. EINEM

---

## ANHANG

1. Artikel 1 Nummer 1.3 der Satzung des „Joint European Torus (JET)“ erhält folgende Fassung:

„1.3. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind:

- die Europäische Atomgemeinschaft (im folgenden als Euratom bezeichnet),
- der Belgische Staat (im folgenden als Belgien bezeichnet), handelnd im eigenen Namen (Laboratoire de physique des plasmas de l'école Royale Militaire — Laboratorium voor plasmaphysica van de Koninklijke Militaire School) und im Namen der Université Libre de Bruxelles (Service de physique statistique, plasmas et optique non linéaire de l'ULB) und des Centre d'Études de l'Énergie Nucléaire (CEN)/Studiecentrum voor Kernenergie (SCK),
- das Centro de Investigaciones Energéticas Medioambientales y Tecnológicas, Spanien (im folgenden als CIEMAT bezeichnet),
- das Commissariat à l'énergie atomique, Frankreich (im folgenden als CEA bezeichnet),
- die Ente per le Nuove Tecnologie, l'Energia e l'Ambiente (im folgenden als ENEA bezeichnet; es vertritt seit dem 1. Januar 1986 alle italienischen Forschungstätigkeiten im Rahmen des Euratom-Fusionsprogramms einschließlich der Tätigkeit des Consiglio nazionale delle ricerche, CNR),
- die Griechische Republik (im folgenden als Griechenland bezeichnet),
- das Forschungszentrum Karlsruhe, Deutschland (im folgenden als FZK bezeichnet),
- das Forskningscenter Risø, Dänemark (im folgenden als Risø bezeichnet),
- das Großherzogtum Luxemburg (im folgenden als Luxemburg bezeichnet),
- das Instituto de Cooperação Científica e Tecnológica Internacional, Portugal (im folgenden als ICCTI bezeichnet),
- die Dublin City University, Irland (im folgenden als DCU bezeichnet),
- die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. — Institut für Plasma-physik, Deutschland (im folgenden als IPP bezeichnet),
- der Naturvetenskapliga forskningsrådet, Schweden (im folgenden als NFR bezeichnet),
- die Schweizerische Eidgenossenschaft (im folgenden als Schweiz bezeichnet),
- die Stichting voor Fundamenteel Onderzoek der Materie, Niederlande (im folgenden als FOM bezeichnet),
- die United Kingdom Atomic Energy Authority (im folgenden als Authority oder als Gastorganisation bezeichnet),
- das Finnische Teknologian kehittämiskeskus (im folgenden als TEKES bezeichnet),
- die Österreichische Akademie der Wissenschaften (im folgenden als ÖAW bezeichnet).“

2. In Artikel 4 erhalten die Nummern 4.1.1 und 4.1.2 folgende Fassung:

„4.1.1. Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind im JET-Rat wie folgt vertreten, wobei die Stimmen von je zwei Vertretern wie folgt gewichtet werden:

Als Vertreter von	Zahl der Vertreter	Wichtung der Stimmen
Euratom	2	5
Belgien	2	2
CIEMAT	2	3
CEA	2	5
ENEA	2	5
Griechenland	2	1
Risø	2	2
Luxemburg	2	1
DCU	2	1
ICCTI	2	2

Als Vertreter von	Zahl der Vertreter	Wichtung der Stimmen
IPP und FZK gemeinsam	2	5
NFR	2	2
Schweiz	2	2
FOM	2	2
Authority	2	5
TEKES	2	2
ÖAW	2	2

4.1.2. Der JET-Rat faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 31 Stimmen.“

3. In Artikel 4 erhält die Nummer 4.2.2 Buchstabe d) folgende Fassung:

„d) Benennung des Projektleiters und des leitenden Personals des Projekts und Festsetzung ihrer Abordnungsdauer, Genehmigung der Struktur des Projektteams in ihren Grundzügen und Entscheidung über die Verfahren für die Personalabordnung und Personalverwaltung,“

4. In Artikel 8 erhalten die Nummern 8.1, 8.3, 8.4, 8.5 und 8.7 folgende Fassung:

„8.1 Das Projektteam unterstützt den Projektleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Personalbestand wird im Stellenplan des Jahreshaushalts festgelegt. Das Projektteam besteht aus Personal, das die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens gemäß Nummer 8.3 zur Verfügung stellen.

8.3 Die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die Assoziierungsverträge mit Euratom haben oder zeitlich begrenzte Verträge im Rahmen des Euratom-Fusionsprogramms mit Mitgliedstaaten haben, in denen es keine Assoziation gibt (im folgenden ‚Heimatorganisation‘ genannt), stellen dem Gemeinsamen Unternehmen qualifiziertes wissenschaftliches und technisches Personal sowie qualifiziertes Verwaltungspersonal zur Verfügung.

8.4. Das von der Heimatorganisation zur Verfügung gestellte Personal wird an das Gemeinsame Unternehmen abgeordnet und

- a) bleibt während der Abordnung bei der Heimatorganisation gemäß den Beschäftigungsbedingungen der Heimatorganisation beschäftigt,
- b) hat während der Abordnung Anspruch auf eine Zulage gemäß den ‚Vorschriften über die Abordnung von Personal von Heimatorganisationen an das Gemeinsame Unternehmen‘, die vom Rat nach Artikel 8 Nummer 8.5 festgelegt werden.

8.5. Der JET-Rat legt die Durchführungsbestimmungen für die Personalverwaltung (einschließlich der ‚Vorschriften über die Abordnung von Personal von Heimatorganisationen an das Gemeinsame Unternehmen‘) fest. Er legt die Übergangsbestimmungen fest und erläßt die erforderlichen Maßnahmen in bezug auf das Projektteam-Personal, das vor dem 21. Oktober 1998 von der Kommission und der Gastorganisation an das Gemeinsame Unternehmen abgeordnet wurde.

8.7. Alle Personalkosten, einschließlich der Kosten für abgeordnetes Personal, die den Heimatorganisationen entstehen, sowie der Kosten für das Personal, das von der Kommission und der Gastorganisation an das Gemeinsame Unternehmen vor Inkrafttreten der obengenannten Bestimmungen abgeordnet wurde, werden vom Gemeinsamen Unternehmen getragen.“

5. Die Nummern 8.8 und 8.9 werden gestrichen.

6. Artikel 22 Nummer 22.2 erhält folgende Fassung:

„22.2. Unbeschadet des Artikels 49 Absatz 3 des Euratom-Vertrags wird — um Zweifel zu vermeiden — das Gemeinsame Unternehmen nicht als eine Gesellschaft im Sinne des Companies Act von 1985 und 1989 des Vereinigten Königreichs angesehen.“

**Unterrichtung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien**

Das Zusatzprotokoll zum Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien, dessen Abschluß der Rat am 11. Dezember 1997 <sup>(1)</sup> beschlossen hat und das am gleichen Tag unterzeichnet worden ist, ist am 11. September 1998 in Kraft getreten, nachdem die slowenische Seite an diesem Tag den Abschluß der hierfür erforderlichen internen Verfahren notifiziert hat.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 62.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1998

zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten multiregionalen Programmplanung für die Umstellung der Verteidigungsaktivitäten in den in Frankreich unter das Ziel 2 fallenden Gebieten

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2787)*

*(Nur der französische Text ist verbindlich)*

(98/586/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen im Rahmen von Ziel 2 ist in Artikel 9 Absätze 6 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, beschrieben. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 kann die Kommission zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe beitragen.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 legt die Kommission die

Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 auf der Grundlage eines einzigen von dem Mitgliedstaat vorgelegten Dokuments der Programmplanung in einer einzigen Entscheidung fest.

Die französische Regierung hat der Kommission am 18. April 1997 die in einem Dokument zusammengefaßte multiregionale Programmplanung für die Umstellung der Verteidigungsaktivitäten in den in Frankreich unter das Ziel 2 fallenden Gebieten vorgelegt. Die im Rahmen dieses Dokuments der Programmplanung getätigten Ausgaben sind von diesem Zeitpunkt an förderungsfähig.

Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94<sup>(5)</sup>, bestimmt, daß die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung der für den gesamten Zeitraum beschlossene Gemeinschaftsbeitrag und die jährliche Aufteilung dieser Mittel in Ecu zu Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, ausgedrückt werden und der Indexierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel muß der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der Finanziellen Vorausschau indexiert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

<sup>(5)</sup> ABl. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4.



In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93<sup>(2)</sup>, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

Das Dokument der Programmplanung wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

Da eine in diesem Dokument der Programmplanung vorgesehene Maßnahme mit der Kofinanzierung einer Beihilferegelung verbunden ist, die von der Kommission noch nicht genehmigt wurde, ist die Mittelbindung um die entsprechenden Beträge für diese Maßnahme zu kürzen, bis die Beihilferegelung von der Kommission genehmigt ist.

Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die geeigneten finanziellen Angaben zur Überprüfung der Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips zur Verfügung stellen. Die im Rahmen der Partnerschaft vorgenommene Auswertung der von den zuständigen Stellen Frankreichs vorgelegten Angaben haben diese Überprüfung noch nicht ermöglicht. Es empfiehlt sich daher, die Zahlungen nach dem ersten Vorschuß gemäß Artikel 21 Absatz 2 der genannten Verordnung auszusetzen, bis die Kommission die Einhaltung der Zusätzlichkeit überprüft hat.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2444/97<sup>(4)</sup>, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine einzige Mittelbindung vor, wenn der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung für den Programmierungszeitraum 40 Millionen ECU nicht überschreitet.

Es empfiehlt sich, darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Entscheidung den Vorschriften der Entscheidung 97/317/EG der Kommission vom 23. April 1997 zur Änderung der Entscheidungen betreffend die Genehmigung von Gemeinschaftlichen Förderkonzepten, Einheitlichen Programmplanungsdokumenten und Programmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die im

Hinblick auf Frankreich getroffen worden sind<sup>(5)</sup>, bezüglich der Förderfähigkeit der Ausgaben unterworfen ist.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE sind erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die in einem Dokument zusammengefaßte multiregionale Programmplanung für die Umstellung der Verteidigungsaktivitäten in den in Frankreich unter das Ziel 2 fallenden Gebieten für den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

#### *Artikel 2*

Das Dokument der Programmplanung enthält die folgenden wesentlichen Einzelheiten gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88:

a) die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion, ihre quantifizierten spezifischen Ziele, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen und ihrer Kohärenz mit der Wirtschafts-, Sozial- und Regionalpolitik in Frankreich;

die prioritären Schwerpunkte sind die folgenden:

1. Entwicklung von Partnerschaften mit Großunternehmen der Verteidigungsbranche zugunsten der KMU-Zulieferbetriebe;
2. Verstärkung der finanziellen Strukturen der KMU;
3. Unterstützung der großen Investitionsvorhaben;
4. Umstellung von Militär- und Industriebrachland;
5. technische Hilfe;

b) die Beteiligung der Strukturfonds gemäß Artikel 4;

c) die Einzelheiten der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung, darunter:

- die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung,
- die Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung,
- die Vorschriften zur Beachtung der Gemeinschaftspolitiken;

d) die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit;

e) die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden an der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung;

f) die Bereitstellung von Mitteln für die technische Hilfe zur Vorbereitung, Durchführung oder Anpassung der betreffenden Aktionen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

<sup>(3)</sup> ABl. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 146 vom 5. 6. 1997, S. 1.

*Artikel 3*

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag der Strukturfonds:

(in Mio. ECU (Preise 1998))

1998	25,590
1999	12,770
Insgesamt	38,360

*Artikel 4*

Die im Rahmen des Dokuments der Programmplanung gewährte Beteiligung des EFRE beträgt höchstens 38,360 Millionen ECU.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen, sind im Finanzierungsplan und in den detaillierten Durchführungsvorschriften, die Bestandteile des Dokuments der Programmplanung sind, aufgeführt.

Der vorgesehene nationale Finanzierungsbedarf in Höhe von etwa 35,40 Millionen ECU für den öffentlichen und 62,57 Millionen ECU für den privaten Bereich kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen, insbesondere der EGKS und der EIB, gedeckt werden.

*Artikel 5*

(1) Die Mittelbindung anlässlich der Genehmigung des Dokuments der Programmplanung betrifft den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 enthält diese Mittelbindung nicht die Beträge einer von der Kommission noch nicht genehmigten Beihilferegulierung. Die diesbezügliche Mittelbindung wird nach der Genehmigung der Beihilferegulierung durch die Kommission vorgenommen.

Die Mittelbindung beträgt 31,360 Millionen ECU.

(2) Die dem ersten Vorschuß gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 folgenden Zahlungen unterliegen der Bestätigung der Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips durch die Kommission auf der Grundlage geeigneter Angaben des Mitgliedstaats.

*Artikel 6*

Die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haus-

haltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach den Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

*Artikel 7*

Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu der Beihilferegulierung nicht vor, die in der Maßnahme 2.1 „Erleichterung des Zugangs zu Eigenmitteln“ vorgesehen ist. Gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags sind die Beihilferegulierungen von der Kommission zu genehmigen, und folglich wird die Mittelbindung für die Durchführung um die entsprechenden Beträge für diese Beihilferegulierung gekürzt, bis diese von der Kommission genehmigt worden ist.

*Artikel 8*

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des Dokuments der Programmplanung, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind.

Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

*Artikel 9*

Das Dokument der Programmplanung ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

*Artikel 10*

Diese Entscheidung ist den im Anhang der Entscheidung 97/317/EG aufgeführten Vorschriften unterworfen.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1998

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1998

### über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für bestimmte gemeinschaftliche Referenzlaboratorien im Veterinärbereich

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2998)*

(Nur der spanische, der dänische, der deutsche, der englische, der französische, der italienische, der niederländische und der schwedische Text sind verbindlich)

(98/587/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zur Wahrnehmung der Befugnisse und Aufgaben, die ihnen auf Gemeinschaftsebene mit den folgenden Richtlinien und Entscheidungen übertragen wurden, eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu gewähren:

- Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG<sup>(4)</sup>,
- Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/23/EG<sup>(8)</sup>,

— Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 92/117/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über Maßnahmen zum Schutz gegen bestimmte Zoonosen bzw. ihre Erreger bei Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen und Vergiftungen<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/22/EG<sup>(11)</sup>,

— Entscheidung 93/383/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Referenzlaboratorien für die Kontrolle mariner Biotoxine<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,

— Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen<sup>(13)</sup>,

— Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten<sup>(14)</sup>,

— Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen,

— Entscheidung 96/463/EWG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen<sup>(15)</sup>.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte davon abhängig gemacht werden, daß das betreffende Labor die ihm übertragenen Befugnisse und Aufgaben effektiv wahrgenommen hat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 10.

<sup>(9)</sup> ABl. L 260 vom 5. 9. 1992, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 38.

<sup>(11)</sup> ABl. L 113 vom 30. 4. 1997, S. 9.

<sup>(12)</sup> ABl. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 31.

<sup>(13)</sup> ABl. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 23.

<sup>(14)</sup> ABl. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 33.

<sup>(15)</sup> ABl. L 192 vom 2. 8. 1996, S. 19.

Aus budgetären Gründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft zunächst für ein Jahr gewährt.

Zu Kontrollzwecken sollten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 <sup>(2)</sup>, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Deutschland, um das für klassische Schweinepest zuständige Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover bei der Wahrnehmung seiner in Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 150 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Oktober 1998 und dem 30. September 1999 gewährt.

#### *Artikel 2*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Spanien, um das für Pferdepest zuständige Laboratorio de Sanidad y Producción Animal von Algete bei der Wahrnehmung seiner in Anhang I der Richtlinie 92/35/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 20 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. April 1998 und dem 31. März 1999 gewährt.

#### *Artikel 3*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an das Vereinigte Königreich, um das für Geflügelpest zuständige Central Veterinary Laboratory von Addlestone bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 40 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

#### *Artikel 4*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Frankreich, um das für Analysen und Tests von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zuständige Laboratoire Centrale d'Hygiène Alimentaire von Paris bei der Wahr-

nehmung der in Anhang D Kapitel II der Richtlinie 92/46/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 94 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

#### *Artikel 5*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an das Vereinigte Königreich, um das für Newcastle-Krankheit zuständige Central Veterinary Laboratory von Addlestone bei der Wahrnehmung der in Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 94 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

#### *Artikel 6*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Deutschland, um das für Zoonosen zuständige Bundesforschungsinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (ehemaliges Institut für Veterinärmedizin) von Berlin bei der Wahrnehmung seiner in Anhang IV Kapitel 2 der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 97 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

#### *Artikel 7*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an die Niederlande, um das für Salmonellen zuständige Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne von Bilthoven bei der Wahrnehmung seiner in Anhang IV Kapitel 2 der Richtlinie 92/117/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 97 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

#### *Artikel 8*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Spanien, um das für marine Biotoxine zuständige Laboratorio del Ministerio de Sanidad y Consumo von Vigo bei der Wahrnehmung seiner in Artikel 5 der Entscheidung 93/383/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 94 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

*Artikel 9*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Dänemark, um das für bestimmte Fischkrankheiten zuständige Statens Veterinære Serumlaboratorium von Århus bei der Wahrnehmung seiner in Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 94 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

*Artikel 10*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Frankreich, um das für Muschelkrankheiten zuständige IFREMER-Labor von La Tremblade bei der Wahrnehmung seiner in Anhang B der Richtlinie 95/70/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 83 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

*Artikel 11*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an die Niederlande, um das für Rückstandsforschung zuständige Rijksinstituut voor Volksgezondheid en Milieuhygiëne von Bilthoven bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 388 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1998 und dem 31. Juli 1999 gewährt.

*Artikel 12*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Frankreich, um das für Rückstandsforschung zuständige Laboratoire des Médicaments Vétérinaires von Fougères bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 388 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1998 und dem 31. Juli 1999 gewährt.

*Artikel 13*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Deutschland, um das für Rückstandsforschung zuständige Bundesforschungsinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (ehemaliges Institut für Veterinärmedizin) von Berlin bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 388 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1998 und dem 31. Juli 1999 gewährt.

*Artikel 14*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Italien, um das für Rückstandsforschung zuständige Istituto Superiore di Sanità von Rom bei der Wahrnehmung seiner in Anhang V Kapitel 2 der Richtlinie 96/23/EWG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 388 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. August 1998 und dem 31. Juli 1999 gewährt.

*Artikel 15*

(1) Die Gemeinschaft gewährt eine Finanzhilfe an Schweden, um das für die Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder zuständige INTERBULL-Zentrum von Uppsala bei der Wahrnehmung seiner in Anhang II der Entscheidung 96/463/EG festgelegten Befugnisse und Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Finanzhilfe in Höhe von maximal 20 000 ECU wird für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1998 und dem 31. Dezember 1998 gewährt.

*Artikel 16*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach folgenden Kriterien gewährt:

- a) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann ein Vorschuß in Höhe von 70 % des Gesamtbetrags gezahlt werden.
- b) Der Restbetrag wird gegen Vorlage der entsprechenden Belege gezahlt, die spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraums, für den die Finanzhilfe gewährt wurde, vorliegen müssen.

*Artikel 17*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 gelten entsprechend.

*Artikel 18*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, das Königreich Schweden, das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 1998

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission